

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR PLANVERFAHREN NACH § 29 BNATSCHG
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929



LANDESBÜRO D. NATSCHVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN

An den
Präsidenten des Landtags NRW
- Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz -

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
z.Hd.: Herrn Wilhelm

Ihr Zeichen
II.I.G.2

Ihr Schreiben vom
21.01.2000

Datum
15.02.2000 Ger...



Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

SV 29 - 11.99 DIV

Auskunft erteilt:

Herr Gerhard

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4445)

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

in der Anlage erhalten Sie die schriftliche Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU zum Gesetzentwurf zur Novellierung des Landesforstgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerhard



Anlage

Wir sind erreichbar:

Mo. – Fr. : 9:00 – 12:30 Uhr
Mo. – Do. : 13:30 – 16:00 Uhr

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zur Novellierung des Landesforstgesetzes



Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zur Novellierung des Landesforstgesetzes zur Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 17.2.2000

I.

Die Novellierung des Landesforstgesetzes stellt den Versuch dar, die Erkenntnisse aus der Diskussion der letzten Jahre um eine nachhaltige Forstwirtschaft in das Forstrecht einfließen zu lassen. Dieser Versuch wird von den Naturschutzverbänden begrüßt. Besonders positiv beurteilen BUND, LNU und NABU den Einstieg in eine Definition der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Leider kann das Ergebnis, wie auch etliche andere gute Ansätze des Gesetzentwurfes nicht befriedigen. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist eine umfassende Überarbeitung des Landesforstgesetzes längst überfällig.

Die Naturschutzverbände hätten es sehr begrüßt, intensiv an einer solchen Novellierung des Landesforstgesetzes mitzuarbeiten, die den Reformstau im Wald hätte beheben können. Leider können Sie sich nun erst ganz am Ende dieser Legislaturperiode in die vorliegende „kleine“ Novellierung einbringen. Trotz der nun gebotenen Eile, die die Naturschutzverbände zwingt, sich auf Korrekturen des Gesetzentwurfes und besonders drängende Probleme zu beschränken, sollte die Notwendigkeit einer umfassenden Überarbeitung des Gesetzes nicht in Vergessenheit geraten. Im dritten Teil dieser Stellungnahme machen die Naturschutzverbände daher schon jetzt Vorschläge, welche Problemfelder in der nächsten Legislaturperiode rasch bearbeitet werden sollten.

II.

Äußerst positiv bewerten die Naturschutzverbände die Einschränkung des Kahlhiebes. Zwar hat sich der Gesetzentwurf nicht zu einem rechtlich durchaus möglichen Kahlschlagsverzicht durchringen können; jedoch wird eine deutliche Reduzierung der in einem Zeitraum möglichen Kahlschlagsfläche starke Auswirkungen auf die Wirtschaftsabläufe und d.h. auch auf die Technik der Waldbewirtschaftung zeitigen. Ungeteilt positiv ist das Engagement des Gesetzgebers zu werten, daß er die Praxis, zwei Kahlhiebe – mit nur wenigen Baumreihen dazwischen - aneinandergrenzen zu lassen, mit der im Entwurf gefundenen Formulierung auszuschalten versucht. Diese de facto existierende Wirtschaftsweise, die die Möglichkeit eröffnete viel größere Flächen kahlzuhauen, als der Gesetzgeber zulassen wollte, wird nun in Zukunft unterbunden.

Auch der neue § 2 Absatz 4 wird von uns begrüßt. Allerdings müssen schulische und außerschulische organisierte Veranstaltungen mit wald- und umweltpädagogischem Ziel von der Anzeigepflicht ausgenommen werden. Anderenfalls würden den wald- und umweltpädagogischen Veranstaltungen, die ja gerade die Erhaltung und Sicherung des Waldes vermitteln wollen, unnötige Steine in den Weg gelegt.

Trotz der positiven Ansätze - die die Naturschutzverbände ausdrücklich begrüßen - Standards einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft aufzustellen, kann der § 10 b des Gesetzentwurfes im Einzelnen nicht befriedigen. Die Regelungen reichen nicht aus, um die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des momentan ebenfalls in der Überarbeitung befindlichen Landschaftsgesetzes zur „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ mit Leben zu erfüllen. Auch stellt sich die Frage, ob die Maßgaben im konkreten Einzelfall durch die Behörden durchsetzbar sind. Was bedeutet das Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder? Gehört selbst das flächige Befahren mit schweren Maschinen z.B. bei der Saat noch zu den bestands- und bodenschonenden Techniken? Was sind die Kriterien, nach denen beurteilt wird, wann eine bedarfsgerechte Walderschließung unter die ordnungsgemäße Forstwirtschaft fällt?

Aus Sicht der Naturschutzverbände bedarf der § 10b in einigen Punkten der Korrektur, wenn er nicht letztlich leerlaufen soll. Als Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstbewirtschaftung sind folgende Punkte zu nennen:

zu § 10b Nr. 3

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft zeichnet sich auch dadurch aus, daß mit waldbaulichen Mitteln der Entstehung von Kalamitätsflächen entgegengewirkt wird. § 10b Nr. 3 sollte daher wie folgt gefaßt werden:

„Vermeidung großflächiger Kahlhiebe und Kalamitätsflächen“

zu § 10b Nr. 4.

Der Ansatz geht mit der Ausnutzung der Naturverjüngung in die richtige Richtung, aber für die Auswahl der Baumarten sollte er nach den Zielen des neuen § 10a ergänzt werden. Wir schlagen vor:

„Wahl ausschließlich standortgerechter, vorrangig bodenständiger Baumarten, unter Ausnutzung der Naturverjüngung oder Verwendung möglichst lokal angepaßten Saat- und Pflanzgutes, zur Erhaltung der genetischen Vielfalt.“

zu § 10 b Nr. 5.

Die zunehmende Walderschließung ist ein ernstzunehmendes Problem, da durch sie die Fläche verringert wird, die Holz und alle anderen Leistungen des Waldes hervorbringt. Auch bedeuten Wege in vielen Fällen Zerschneidung, Störung, Veränderung von Boden und Gewässern.

Die zunehmende Erschließung dient der Schaffung eines „maschinengerechten Waldes“, statt einen „waldgerechten Maschineneinsatz“ sicherzustellen. Dieser Entwicklung sollte der Gesetzgeber mit Hilfe genauer Standards begegnen, die durch eine Verordnung weiter zu konkretisieren sind. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Maßvolle Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, wertvollen Lebensräumen, Boden, Gewässern und Bestand.“

zu § 10 b Nr. 7

Das flächige Befahren der Bestände sollte untersagt werden. Eine Aussage in dieser Richtung würde die motor-manuellen Arbeitsverfahren und die Beschäftigung fachlich gut ausgebildete Waldarbeiter stärken. Dies würde nicht nur gesunde Waldbestände, sondern auch heimische Arbeitsplätze in größerem Umfang erhalten und schaffen helfen. § 10 b Nr. 7 sollte daher wie folgt gefaßt werden:

„Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, unter Ausschluß des flächigen Befahrenes der Bestände mit selbst-fahrenden Maschinen.“

zu § 10b Nr. 8

Diese Formulierung würde die betriebswirtschaftlich optimale Düngung der Bestände zum Regelfall erheben, was mit dem grundlegenden Ziel des neuen § 10a unvereinbar ist. Düngung sollte Ausnahme und nicht Regelfall der Forstwirtschaft sein. Anderenfalls drohen dem Wald die aus der Landwirtschaft hinlänglich bekannten negativen Folgewirkungen für das Waldökosystem, für Boden, Grundwasser und andere Ökosysteme. § 10 b Nr. 8 sollte daher gestrichen werden.

zu § 10 b Nr. 9

Der Wald sollte als ein sich selbst regulierendes System entwickelt werden und nicht von einer regelmäßigen „Medikamentation“, wie sie der integrierte Pflanzenschutz darstellt, abhängig gemacht werden. Die Verwendung von Pestiziden kann nur ein Ausnahmefall sein. § 10 b Nr. 9 sollte daher wie folgt gefaßt werden:

„Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz, außer zur akuten Vermeidung von Katastrophen.“

Ein ohne großen Aufwand zu entschärfendes Problem sollte durch eine Änderung des § 2 Abs. 1 schon im Zuge dieser Novelle angegangen werden. § 2 Abs. 1 des LFoG erlaubt das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken „auf eigene Gefahr“, „soweit nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen“ gegeben sind. Diese Formulierung könnte dahingehen mißgedeutet werden, daß entgegen der allgemeinen Regel in bestimmten Fällen eine Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers bestünde. Die Naturschutzverbände schlagen statt des bisherigen Wortlautes eine entsprechende Übernahme des Gesetzestextes des § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz vor, der keinen Anlaß zu Mißverständnissen bietet.

In der Summe sind im Gesetzentwurf sicherlich positive Ansätze in Richtung auf die naturnahe Waldbewirtschaftung erkennbar. In Anbetracht des seit Langem bestehenden Novellierungsbedarfs bleibt der derzeitige Entwurf jedoch hinter den Erfordernissen der jetzigen Zeit zurück. Eine Berücksichtigung der unter II. vorgeschlagenen Korrekturen des Gesetzentwurfes würde zwar die grundlegende Überarbeitung nicht ersetzen, jedoch wenigstens die begrüßenswerte Zielvorgabe des neuen § 10a in die forstlichen Praxis umsetzen.

III.

Über die oben erwähnten Punkte hinaus, die die Naturschutzverbände für sofort lösbar halten, besteht im Forstrecht ein seit Jahren zunehmender Reformstau. Im Vorgriff auf eine umfassende Überarbeitung und Modernisierung des Landesforstgesetzes, die die Naturschutzverbände für eine der wichtigen Aufgaben des nächsten Landtages halten, schlagen BUND, LNU und NABU schon heute die folgenden Punkte vor. Die Naturschutzverbände sind bereit, intensiv und konstruktiv an einer grundlegenden Novellierung des Forstgesetzes mitzuwirken. Diskussionsgespräche oder jedenfalls eine frühzeitige Beteiligung am Gesetzentwurf wären hierzu sehr zu begrüßen.

Wir regen an, das Gesetz demnächst als „Landeswaldgesetz“ zu bezeichnen und es so zu novellieren, daß es diesem Namen voll genügt. Die Regelungen des Gesetzes sollen auch vollständig in Inhalt und Form mit dem (dann ebenfalls novellierten) Landschaftsgesetz abgestimmt werden.

Im Einzelnen halten wir besonders die folgenden Themenkomplexe für novellierungsbedürftig:

Betreten des Waldes für die Umweltbildung

Der Umweltbildung kommt inner- und außerhalb der Schule eine immer größere Bedeutung zu. Die Naturschutzverbände schlagen vor, daß in § 2 Abs. 1 LFoG das Betreten des Waldes nicht nur für Zwecke der Erholung, sondern ebenso für Zwecke der Umweltbildung gestattet wird.

Mountainbiking im Wald

§ 14 BWaldG erlaubt das Radfahren im Wald nur auf befestigten Straßen und Wegen. Diese Regelung wird im gültigen § 2 Abs. 2 und im § 3 Abs. 1 lit. e LFoG im Prinzip übernommen. Die Praxiserfahrung zeigt aber, daß eine Beschränkung geboten ist, um eine unnötige Beunruhigung des Waldes und die Gefährdung von Erholungssuchenden durch Radfahrer zu vermeiden. Die Naturschutzverbände schlagen vor, das Radfahren nur auf befestigten Straßen und Wegen einer Breite ab 3 m zu gestatten. Dies käme auch den anderen Erholungssuchenden im Wald zugute, deren Gefährdung durch schnell fahrende Mountainbiker ein immer wieder auftretendes Problem ist.

Schleichende Waldumwandlung durch Beweidung

In verschiedenen Bereichen des Landes entstehen regelmäßig Konflikte zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Schutz von Waldflächen, indem kleinere Waldflächen (z.B. in der westfälischen Parklandschaft) oder Waldränder in benachbarte Weiden einbezogen werden. Da das LFoG die Waldweide bislang nicht ausdrücklich untersagt, fehlt der Forstbehörde in derartigen Fällen eine hinreichende Handhabe zur Verhinderung derartiger Waldschädigungen, die oftmals in eine „schleichende Waldumwandlung“ ausarten können. Die Naturschutzverbände schlagen vor, ein Verbot der Waldbeweidung ins LFoG aufzunehmen. Ausnahmen von diesem Verbot sollten lediglich in Betracht kommen, wenn die Beweidung im Natur- und Landschaftsschutzinteresse zur Aufrechterhaltung einer historischen Landnutzung geboten ist.

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für Waldumwandlungen und Erstaufforstungen

Seit 1985 besteht - jedenfalls für größere Waldumwandlungen und Erstaufforstungen - die europarechtliche Verpflichtung eine Prüfung im Sinne der UVP-Richtlinie der Europäischen Union durchzuführen. Schon die ursprüngliche UVP-RL von 1985 enthielt in Anhang II die Projektklasse „Erstaufforstungen, wenn sie zu ökologisch negativen Veränderungen führen können, und Rodungen zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“. Die heute gültige Fassung der UVP-RL von 1997 hat dies noch erweitert. In Anhang II findet man nun: „Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes kommt die bisherige gesetzliche Regelung des UVPG den europarechtlichen Maßgaben nicht nach, weil ganze Klassen von Projekten – so auch Erstaufforstung und Waldumwandlung - von der UVP-Pflicht ausgenommen wurden. Nach der Rechtsprechung des EuGH besteht für die Behörden momentan die Pflicht zur direkten Anwendung der UVP-Richtlinie – eine sowohl für die Forstbehörden, als auch für die Betroffenen unzumutbare Situation. Es kann trotz der Genehmigungspflicht für derartige Maßnahmen nach dem Forstrecht keinerlei Zweifel bestehen, daß die bisher von den Forstbehörden getroffenen Prüfungen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen von UVP-Richtlinie, UVPG des Bundes und dem nordrhein-westfälischen UVP-Gesetz nicht genügen.

Aufgabe des Gesetzgebers ist die Festlegung von Schwellenwerten, ab deren Überschreitung eine Umweltverträglichkeitsprüfung geboten ist. Aus Sicht der Naturschutzverbände kann nur die in der vorliegenden Novelle bereits genannte Schwelle von 2 ha in Betracht kommen. Der Einführung einer Genehmigungspflicht für 2 ha große Kahlschläge als temporäre Beseitigung des Waldes sollte die UVP-Pflicht für entsprechend große endgültige Waldbeseitigungen gegenübergestellt werden. Für Erstaufforstungen bietet sich eine ähnlich dimensionierte Schwelle an, bei deren Benennung allerdings besondere Umstände (Walddreichtum der Region, Beeinträchtigung von Schutzgebieten) beachtet werden sollten.

Die seit nunmehr 12 Jahren unterbliebene vollständige Umsetzung der UVP-Richtlinie drängt nach einer raschen Lösung – gerade auch im Interesse der Betroffenen, die auf Rechtssicherheit angewiesen sind.

Bessere Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei Erstaufforstungen

Die Regelungen zur Genehmigungspflicht von Erstaufforstungen sollten überarbeitet werden, um eine bessere und flexiblere Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu erreichen.

Schutz des Waldes im unbeplanten, baulichen Innenbereich

Der Schutz des Waldes im unbeplanten Innenbereich bereitet in der Praxis immer wieder Probleme. Der Gesetzgeber sollte den auch von § 1 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch betonten Vorrang des Waldes stärken, indem für Waldinanspruchnahmen im unbeplanten Innenbereich eine Umwandlungsgenehmigung erforderlich gemacht wird. Besonders gilt dies für Flächen ohne Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB.